



Fachmedienmitteilung

Datum 16.05.2019
Sperrfrist

Was zu wissen ist über die TVD-Registrierung von Schafen und Ziegen

Baldige Umstellung für Schaf- und Ziegenhaltende: Sie werden ab nächstem Jahr alle Bewegungen ihrer Tiere der Tierverkehrsdatenbank (TVD) melden müssen. Hinzu kommen neu für alle Tiere zwei Ohrmarken. Bei Schafen muss zwingend eine davon elektronisch sein. Die letzten Monate vor der TVD-Pflicht stehen im Zeichen einer breiten Information und einer reibungslosen Startphase.

Alle ab 1. Januar 2020 geborenen Schafe und Ziegen müssen bis spätestens 30 Tage nach der Geburt in der TVD registriert werden. Die Meldungen an die Datenbank können ab 6. Januar 2020 gemacht werden. Ab dann ist die TVD aufgeschaltet. Die neu geborenen Tiere müssen auch alle mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden.

Einige Übergangsfristen sollen den Mehraufwand für die Tierhaltenden abfedern. Dies gilt insbesondere für die Behandlung der vor dem Starttermin geborenen Tiere. Sie müssen nicht sofort in der Datenbank registriert werden. Die Tierhaltenden können sich damit bis zum ersten Verstellen (z.B. in eine andere Tierhaltung oder an eine Ausstellung) oder sonst bis Ende 2020 Zeit lassen. Die Daten von Herdebuchtieren werden von den Zuchtorganisationen in der zweiten Hälfte 2019 an die TVD übermittelt. Die Tierhaltenden haben dann ab 6. Januar 2020 nur die Daten auf der TVD zu bestätigen oder anzupassen.

Nachmarkierung bis Ende 2022 möglich

Auch für die zweite Ohrmarke bleibt den Tierhaltenden Zeit. Die Nachmarkierung von Schafen, die vor dem 1. Januar 2020 geboren wurden, muss vor dem ersten Verstellen, aber spätestens bis Ende 2022 gemacht werden. Ziegen müssen erst ab 1. Januar 2023 mit einer zweiten Ohrmarke nachmarkiert werden, auch wenn sie bis dann schon verstellt worden sind.

Schaf- und Ziegenhaltende kriegen ab 2020 Beiträge für jede gemeldete Geburt eines Tieres. Die Schlachtbetriebe erhalten schon heute Entsorgungsbeiträge für jedes Tier. Ab 2021 brauchen sie dazu aber dann die vollständige und korrekte Tiergeschichte. Falls Meldungen nicht oder falsch gemacht wurden, geht ab 2020 eine Fehlermeldung an die Tierhaltenden. Im ersten Jahr der TVD-Pflicht ist aber noch keine Gebühr zu bezahlen.

In der verbleibenden Zeit bis zum Beginn der TVD-Registrierung ist eine Begleitgruppe unter Leitung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) darum

besorgt, dass die Melde- und Markierungspflicht praxistauglich ist. Zu dieser Begleitgruppe gehören das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), die TVD-Betreiberin Identitas AG, die Kantonstierärzte, Tierhaltende, Zuchtorganisationen, Viehhandel, Schlachtbetriebe, Labelorganisationen und der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK).

Die Tierhaltenden werden vorab über die anstehenden Änderungen direkt informiert. Die Identitas AG unterrichtet sie ab Mitte August 2019 per Post oder per Mail, was ab 2020 neu sein wird. Auch wird Identitas mit einem erklärenden Video auf ihrem Internet-Portal das neue Meldewesen Schritt für Schritt zeigen. Des Weiteren stockt die TVD-Betreiberin den Helpdesk personell auf, um den zu erwartenden Mehraufwand bewältigen zu können. Bis Ende 2019 wird die Identitas AG auch Empfehlungen zu Lesegeräten für elektronische Ohrmarken vorlegen.

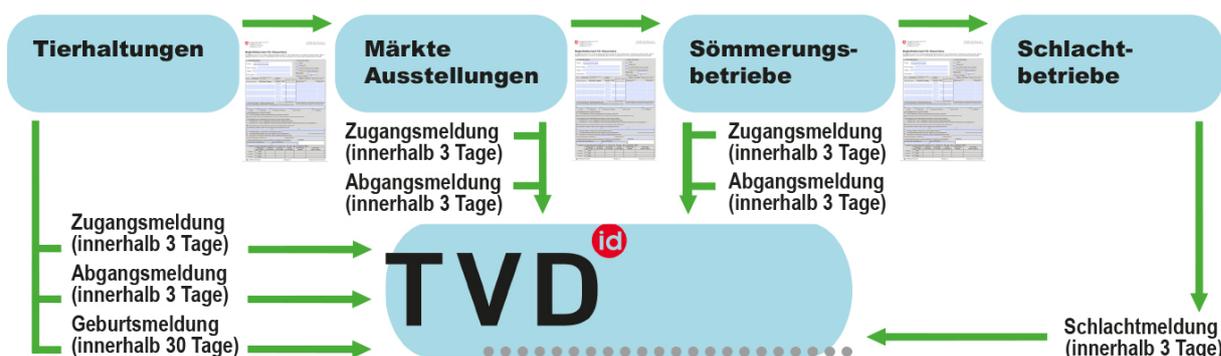
Die Meldungen an die TVD müssen via Internet gemacht werden. Wer technisch dazu nicht in der Lage ist, kann über die Identitas AG ein Mandat an eine Drittperson erteilen, die dann die TVD-Daten eingeben kann.

BSE-Krise als Auslöser

Die TVD-Pflicht hat ihren Ursprung in der Zeit nach der BSE-Krise («Rinderwahnsinn») Ende der 90er Jahre. Bei der TVD-Registrierung kann somit auf langjährige Erfahrungen zurückgegriffen werden. Für Rinder und Equiden gilt seit langem eine umfassende Meldepflicht. Zudem werden auch seit einiger Zeit Daten von Schweinen und Geflügel sowie von Schaf- und Ziegenschlachtungen erfasst.

Die Vorteile der zentralen Tier-Daten-Erhebung sind vielfältig, so etwa bei der Rückverfolgbarkeit der Tiere, bei der Seuchenbekämpfung oder bei der Berechnung von Direktzahlungen. Die Einführung der TVD für Schafe und Ziegen geht auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück.

Die ab 2020 geltende Meldepflicht an die TVD in der Übersicht:



Ab 2020 gilt für Schaf- und Ziegenhaltende eine umfassende Meldepflicht an die TVD von der Geburt bis zur Schlachtung.

Für Rückfragen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Medienstelle
Tel. 058 463 78 98
media@blv.admin.ch

Agate:

Helpdesk 0848 222 400
info@agatehelpdesk.ch